Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt 8

[X] **öffentlich**

[ ] **nicht öffentlich**

Sitzungsdatum: 24.03.11
06.04.11

Drucksachen-Nr.: **V/433**

Beschluss-Nr.: 260/17/11 **Beschlussdatum:** 06.04.11

Gegenstand: Vorschlag eines/einer Beauftragten entsprechend § 31 LNOG M-V

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch:

[ ] Oberbürgermeister	[ ] Hauptausschuss
[ ] Betriebsausschuss	[ ] Jugendhilfeausschuss
[ ]	[x] Stadtvertretung

Auswirkungen auf den neuen Landkreis Ja [**X**] Nein [ ]

Beratung im:

X	24.02.11	Hauptausschuss			Stadtentwicklungsausschuss
X	10.03.11	Hauptausschuss			Kulturausschuss
		Finanzausschuss			Schul- und Sportausschuss
		Rechnungsprüfungsausschuss			Sozialausschuss
		Jugendhilfeausschuss			Umweltausschuss
		Betriebsausschuss	X	24.02.11	Zeitweiliger Ausschuss VwR

Neubrandenburg, 09.02.11

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 2 der Kommunalverfassung und § 31 des Landkreisneuordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern fasst die Stadtvertretung Neubrandenburg am 24.03.11 folgenden Beschluss:

Die Stadtvertretung Neubrandenburg stimmt dem Vorschlag der Landräte und des Oberbürgermeisters zur Benennung von **Frau Bettina Paetsch** (Landkreis Müritz) als Beauftragte für die Wahrnehmung der Aufgaben eines Landrates entsprechend § 31 LNOG M-V zu.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Im Rahmen des Landkreisneuordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern ist die Bestellung eines/einer Beauftragten durch das Innenministerium vorgesehen. (§ 31 LNOG M-V)

(1) „...Der Beauftragte nimmt in der Zeit zwischen der Bildung des Landkreises und dem Amtsantritt des Landrates die Aufgaben und Befugnisse des Landrates wahr, soweit deren Erledigung nicht bis zum Amtsantritt des Landrates aufgeschoben werden kann.

(2) Die Landkreise können gemeinsam bis spätestens vier Monate vor Bildung der neuen Landkreise für den nach § 10 zu ihrem Rechtsnachfolger bestimmten Landkreis einen ihrer Beamten oder Arbeitnehmer als Beauftragten vorschlagen; die einzukreisenden Städte sind zu beteiligen. Das Innenministerium ist an den Vorschlag nach Satz 1 nicht gebunden."

Der Vorschlag zur Person entstand im Ergebnis einer einvernehmlichen Abstimmung der Landräte und des Oberbürgermeisters.